

Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen in der Alten Schieberkammer

Meiselstraße 20, 1150 Wien

1. Nutzungsmöglichkeiten und Eignungsfeststellung

Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, die vorliegenden Nutzungsbedingungen einzuhalten.

Für die Alte Schieberkammer besteht mit Bescheid der MA 35 vom 20.9.1994, Zahl MA 35-V/15-126/94, nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz eine Eignungsfeststellung. Diese gilt für Theateraufführungen mit einfachem Bühnenbild (ein „Zimmer“ und eine freie „Gegend“), Varietévorführungen, Tanzveranstaltungen, Vorträge, Konzerte, Ausstellungen und für Schmalfilm-, Stehbilder- sowie Videovorführungen. Das Fassungsvermögen ist lt. Bescheid der MA 35 vom 20.9.1994, Zahl MA 35-V/15-126/94, auf **120 Personen und zwei Rollstuhlfahrer*innen** beschränkt.

Bei Ausstellungen sind jedoch **lt. Bescheid der MA 35 vom 17.12.1997, Zahl MA 35-V/15-338/95, bis zu 299 Personen zugelassen**.

Im Rahmen einer Veranstaltung sind die Haupteingangstüre und das Gittertor in geöffnetem Zustand fixiert und gegen das Schließen durch Unbefugte gesichert zu halten oder – in witterungsbedingten Ausnahmefällen – ständig von einer Aufsichtsperson besetzt zu halten, die den Türflügel im Gefahrenfall sofort zu öffnen hat.

Im Rahmen einer Veranstaltung sind die Auflagen und Bedingungen der genannten Bescheide und das Informationsblatt der MA 36 „Eventmanager – Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen“ sinngemäß einzuhalten.

Die Alte Schieberkammer darf **ausschließlich** für Aktivitäten verwendet werden, welche bei der Stadt Wien – Wiener Wasser schriftlich eingereicht und genehmigt wurden.

2. Kosten

2.1. Pauschalkostenbeitrag

Die Stadt Wien – Wiener Wasser stellt die Räumlichkeiten der Alten Schieberkammer für den festgelegten Veranstaltungszeitraum zur Abdeckung des Gesamtaufwandes unter folgenden Pauschalen zur Verfügung:

- 14 Tage zu einem Pauschalkostenbeitrag von € 700,-
- 7 Tage zu einem Pauschalkostenbeitrag von € 400,-
- unter 7 Tagen zu einem Pauschalkostenbeitrag von € 300,-

Die Mietkosten entfallen, wenn die Veranstaltung zum Thema Wasser gestaltet wird und sich dieses Thema in der Einladung widerspiegelt.

2.2. Personalkosten

Für die Verrechnung von geleisteten Arbeiten durch Bedienstete der Stadt Wien – Wiener Wasser sind folgende Stundensätze maßgebend:

Schema I/III – 1, 2, 3, 4:	Normalstunde	€ 42,52
	Überstunde zu 150 %	€ 63,78
	Überstunde zu 200 %	€ 85,04

Schema II/IV – C, D, E:	Normalstunde	€ 45,53
	Überstunde zu 150 %	€ 68,30
	Überstunde zu 200 %	€ 91,07

Schema II/IV – A, B:	Normalstunde	€ 90,33
	Überstunde zu 150 %	€ 135,50
	Überstunde zu 200 %	€ 180,67

Schema W1 – 4, 5, 6, 7	Normalstunde	€ 45,29
	Überstunde zu 150 %	€ 67,94
	Überstunde zu 200 %	€ 90,58

Normalstunden:

Mo–Fr: 7.00–15.00 Uhr

Überstunden:

150 % Mo–Fr: 15.00–22.00 Uhr, Sa: 6.00–22.00 Uhr

200 % Mo–Sa: 22.00–6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen

Die Kosten des Personals der Stadt Wien – Wiener Wasser für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung (z. B. Licht- und Tontechnik) werden nach Veranstaltungsende verrechnet.

Pro Ausstellung/Veranstaltung stellt die Stadt Wien – Wiener Wasser **an 1 Abend** das Personal kostenlos zur Verfügung, **wenn die Veranstaltung zum Thema Wasser gestaltet wird**. Bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Ausstellungen sowie bei kommerziellen Veranstaltungen – zum Beispiel bei Verkauf von Eintrittskarten – werden Personalkosten und/oder Pauschalkosten wie oben beschrieben verrechnet, **auch wenn das Thema Wasser mitgetragen wird**.

Pauschalkostenbeitrag und Personalkosten verstehen sich **zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer**.

2.3. Vermietung an diverse Organisationen

Dienststellen der Stadt Wien, Unternehmungen der Stadt Wien (Wiener Krankenanstaltenverbund, Wiener Wohnen und Wien Kanal), besondere weisungsfreie Organe (Fonds Soziales Wien, Kuratorium für Wiener Pensionisten etc.), Bezirksvorstehungen, Museen der Stadt Wien, Pflichtschulen und die Gewerkschaft Younion oder die Personalvertretung der genannten Organisationen/Unternehmen sind vom Pauschalkostenbeitrag und den Personalkosten bei eintägigen Veranstaltungen befreit. Schäden, die während der Nutzung auftreten, werden jedoch in Rechnung gestellt.

3. Flächen, die zur Nutzung freigegeben sind

Zur Nutzung werden die Flächen in der oberen und unteren Etage freigegeben. Das Betreten der nicht freigegebenen Bereiche (Technikraum) ist untersagt.

Bilder dürfen ausschließlich an den zur Verfügung gestellten Befestigungseinrichtungen im Erd- und Obergeschoß entlang der Wände aufgehängt oder auf Kuben ausgestellt werden. Sämtliche Veränderungen am Bauwerk und dergleichen (z. B. das Einschlagen von Nägeln usw.) sind ausnahmslos verboten.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat darauf zu achten, dass der Innenverputz, der zur Verbesserung der Raumakustik dient, während der gesamten Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten keinen Schaden erleidet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Innenverputz äußerst berührungsempfindlich ist und deswegen **nichts an die Wände angelehnt oder aufgeklebt werden darf**. Notausgänge sowie die Türe zum barrierefreien WC und die Türe zum Technikraum müssen komplett freigehalten werden.

Das Parken und Halten für das Be- und Entladen ist während des gesamten Ausstellungs- bzw. Veranstaltungszeitraums **nur für einen Pkw pro Veranstalter*in** vor der Alten Schieberkammer am Marktgebiet des Meiselmarktes zulässig.

Dazu muss während des Parkens und Haltens eine **Zufahrtsgenehmigung** der Stadt Wien – Wiener Wasser ausgefüllt und im Fahrzeug auf dem Armaturenbrett gut ersichtlich hinterlegt werden. Andere Fahrzeuge der Veranstalterin oder des Veranstalters sind in der Parkgarage des Meiselmarkts oder in den daneben gelegenen Kurzparkzonen abzustellen. Die Zufahrtsgenehmigung erhalten Sie am Tag der Schlüssel-Annahme. **Von Donnerstag bis Samstag zwischen 6.00 und 13.00 Uhr ist das Befahren, Halten und Parken am Marktgebiet Meiselmarkt nicht zulässig.**

4. Reinigung

Die Alte Schieberkammer wird von der Stadt Wien – Wiener Wasser im gereinigten Zustand übergeben und ist **nach Veranstaltungsende von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter im gereinigten Zustand zurückzugeben**. Nach Veranstaltungsende und Abbau des Veranstaltungsinventars erfolgt eine Übergabe des gereinigten Veranstaltungsbereiches an die Stadt Wien – Wiener Wasser.

Notwendige Zwischenreinigungen sind unmittelbar von der Veranstalterin oder dem Veranstalter durchzuführen. Weiters ist es nach Rücksprache mit der Stadt Wien – Wiener Wasser möglich, für die notwendigen Arbeiten eine externe Firma zu beauftragen. Die Kosten für eine externe Beauftragung übernimmt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter. Der im Rahmen der Veranstaltung anfallende Müll ist von der veranstaltenden Person nach Veranstaltungsende mitzunehmen.

Im Zuge der Endreinigung müssen folgende Tätigkeiten erledigt werden:

Beide Geschoße kehren und aufwischen, Abfälle entsorgen, Gläser und Karaffen waschen, Aschenkübel und Müllimer entleeren und neue Müllsäcke einhängen, Tische/Sessel/Staffeleien reinigen, Toiletten reinigen (WC-Schale und -Schutzdeckel, Waschbecken, Wand- und Bodenfliesen, Hygienekübel entleeren, Toilettenpapier nachfüllen, Papier-Handtücher nachfüllen). Vor dem Eingangstor sind der Stiegenaufgang und der Gehsteigvorplatz zu kehren.

Wenn nach Veranstaltungsende bzw. bei der Rückgabe der Schlüssel die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt ist, werden die für eine Reinigung anfallenden Personalkosten zum angegebenen Stundensatz der nutzungsberechtigten Veranstalterin oder dem nutzungsberechtigten Veranstalter verrechnet.

Bei mangelhafter Reinigung wird die Kaution einbehalten. Zuzüglich können Kosten für mangelhafte Reinigung und gegebenenfalls Reparaturarbeiten von Schäden eingehoben werden.

5. Winterdienst von Anfang November bis Ende März

Für die Schneeräumung und Bestreuung des Zugangssteges und des zugehörigen Treppenaufgangs hat die Veranstalterin oder der Veranstalter selbst zu sorgen. Eine Schneeschaufel sowie Streumittel werden von der Stadt Wien – Wiener Wasser bereitgestellt und befinden sich im Stauraum neben dem barrierefreien WC im Erdgeschoss.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter wird von der Räumpflicht nicht entbunden, auch wenn durch die Stadt Wien – Wiener Wasser selbst oder in deren Auftrag Schneeräumungen durchgeführt wurden.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für die Dauer der Veranstaltung bzw. während der Öffnungszeiten für einen geräumten und sicheren Zustand der vorgenannten Zugangsbereiche. Diese oder dieser ist verpflichtet, in alle aus diesem Titel gegenüber der Stadt Wien als Eigentümerin erhobenen, gerechtfertigten Forderungen Dritter einzutreten.

6. Nutzungsdauer und Öffnungszeiten

Die für Veranstaltungen freigegebenen Bereiche der Alten Schieberkammer werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter von der Stadt Wien – Wiener Wasser für die schriftlich vereinbarte Zeidauer zur Nutzung für die festgelegte Art der Veranstaltung überlassen.

Die Öffnungszeiten sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter im Vorhinein bekannt zu geben und bedürfen der Zustimmung der Stadt Wien – Wiener Wasser. **Grundsätzlich sind Veranstaltungen bis 23.00 Uhr zu beenden.**

Während der Öffnungszeiten hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter selbst oder eine mit der Verantwortung zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen betraute Person anwesend zu sein.

Die Stadt Wien – Wiener Wasser behält sich das Recht vor, jederzeit Veranstaltungen in der Alten Schieberkammer abzuhalten. Die Veranstalter*innen werden vorab darüber informiert, falls eine interne Veranstaltung während ihrer Ausstellungszeit geplant ist.

7. Vernissage/Finissage

Während des Ausstellungszeitraumes sind Veranstaltungen in Form einer Vernissage oder Finissage möglich. Die Organisation obliegt der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter. Derartige Veranstaltungen können von **Montag bis Donnerstag zwischen 17.00 und 22.00 Uhr** stattfinden. **An gesetzlichen Feiertagen sind keine Veranstaltungen möglich.** Die Stadt Wien – Wiener Wasser stellt für die Vernissage einen Mitarbeiter, der für Lichteinstellungen und zur Bedienung der Tonanlage vor Ort sein muss. Derartige Veranstaltungen sind mind. drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu vereinbaren.

Im Rahmen einer Vernissage ist das Anbieten von Speisen und Getränken erlaubt. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter trägt **die Verantwortung für die Versteuerung** der Einnahmen. Leitungswasser kann im Rahmen der Veranstaltung kostenfrei entnommen werden.

8. Einladungen und Ablaufprogramm

Für die Einladungen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter selbst zu sorgen. **Bei Veranstaltungen zum Thema Wasser muss dieses in der Einladung ersichtlich sein.** Wiener Wasser ersucht um Vorlage der Einladung sowie des Ablaufprogramms drei Wochen vor Ausstellungsbeginn.

9. Versicherung

Für die ausgestellten Bilder und Skulpturen sowie alle sonstigen Gegenstände der Veranstalterin bzw. des Veranstalters ist seitens der Stadt Wien – Wiener Wasser **keine Versicherung** vorgesehen.

Die Stadt Wien – Wiener Wasser empfiehlt das Erstellen einer **Werkliste**. Sollte Wiener Wasser eine interne Veranstaltung während der Ausstellung abhalten, werden die ausgestellten Bilder und Skulpturen anhand der Werkliste versichert. Diese soll folgende Informationen enthalten: Werktitel, Maltechnik, Name der Künstlerin oder des Künstlers, Format des Bildes oder der Skulptur, sonstige Eigenschaften des Kunstgegenstands und Preis des jeweiligen Exponats.

10. Kautions

Um eine Veranstaltung durchführen zu können, muss mindestens **10 Tage vor Beginn** der Veranstaltung eine Kautions in Höhe von **€ 300,– per Überweisung** geleistet werden. Die Kautions dient als Sicherstellung für die Endreinigung seitens der Veranstalter*innen sowie für eventuelle Schäden und Verluste am Inventar und am Bauwerk der Stadt Wien – Wiener Wasser. Die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation von Wiener Wasser übermittelt der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zeitgerecht einen Link zu einem Online-Formular, das für die Überweisung zu nutzen ist. Nach Veranstaltungsende erhält die veranstaltende Person die Kautions zurück, sofern keine Schäden entstanden sind und die Endreinigung erfolgte. Die Rücküberweisung dauert mindestens 30 Tage (Zahlungsziel der Stadt Wien).

Im Fall einer Absage seitens der Veranstalterin bzw. des Veranstalters verbleibt die Kautions bei der Stadt Wien – Wiener Wasser. Die Stadt Wien – Wiener Wasser behält sich vor, die Reservierung jederzeit aufzuheben, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter steht kein Kostenersatz seitens der Stadt Wien – Wiener Wasser zu.

Der Stadt Wien nahestehende Institutionen sind von der Kautions befreit. Anfallende Schäden werden jedoch in Rechnung gestellt.

11. Inventar Stadt Wien – Wiener Wasser

Die Stadt Wien – Wiener Wasser stellt Inventar (z. B. Tische, Sessel, Staffeleien, Gläser, Karaffen, Ketten, Leitern etc.) zur Verfügung. Die Übernahme des Inventars und der Schlüssel wird von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter schriftlich bestätigt. Bei Veranstaltungsende wird das retournierte Inventar von der Stadt Wien – Wiener Wasser auf Vollständigkeit kontrolliert. Für jede Beschädigung und für den Verlust von Gegenständen und Schlüsseln haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter. Die Kosten für die Reparatur der entstandenen Schäden werden in Rechnung gestellt.

12. Inventar und Exponaten-Beschriftung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters

Für allfällige Beschädigungen an ausgestellten Bildern und Skulpturen übernimmt die Stadt Wien – Wiener Wasser keine Haftung. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für den eigenständigen Aufbau und Abbau zuständig. Die Stadt Wien – Wiener Wasser stellt dafür kein Personal zur Verfügung. Bei der Schlüssel-Annahme werden Hilfsmittel (Leitern, Haken mit Ketten etc.) für den Aufbau und Abbau von der Stadt Wien – Wiener Wasser bereitgestellt und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter gezeigt.

Die Beschriftung von Bildern und Skulpturen oder sonstigen Kunstgegenständen ist ausschließlich am Exponat bzw. Ausstellungsstück anzubringen. Es ist keinesfalls erlaubt, die Beschriftung an der Wand, am Boden oder am Putz anzubringen! Anfallende Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.

13. Beleuchtung und Alarmanlage

Für die Ausleuchtung der ausgestellten Bilder und Skulpturen wird vor Beginn der Ausstellung, **am Tag der Vernissage**, die Einstellung der Beleuchtung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadt Wien – Wiener Wasser im Beisein der Veranstalterin bzw. des Veranstalters vorgenommen. Die Not- und Sicherheitsbeleuchtung beim Ausgang (Fluchttür) und im Verlauf des Fluchtweges bis zum Ausgangstor muss während der Öffnungszeiten ständig in Betrieb sein.

Bei der Schlüssel-Annahme wird die Alarmanlage gezeigt und erklärt. Die Alarmanlage kann nur über den Seiteneingang gesichert und entsichert werden. **Wenn Sie vermuten, den stillen Alarm ausgelöst zu haben, wählen Sie 01 599 59-31490 (LVZ – Lastverteilerzentrale).**

Die Fenster sind vor dem Verlassen der Alten Schieberkammer zu schließen, da durch einfallende Lichtstrahlen der Alarm ausgelöst werden kann.

14. Brandschutz

Die Stadt Wien – Wiener Wasser weist ausdrücklich darauf hin, dass das Hantieren mit offenem Feuer in der Alten Schieberkammer verboten ist. Jegliches Dekorationsmaterial hat zumindest aus schwer brennbarem (Brandschutzklasse B 1) Material zu bestehen oder ist entsprechend zu imprägnieren. Pflanzliche Dekorationen dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden. Im Zweifelsfall ist mit dem*der örtlich zuständigen Brandschutzbeauftragten Rücksprache zu halten.

Ein **Feuerlöscher** befindet sich am Gang neben der Küche, ein weiterer vor dem Technikraum.

15. Sonstiges

- Erotische/pornographische Inhalte/Abbildungen sind in der Alten Schieberkammer untersagt.
- Das Kinderschutzkonzept von Wiener Wasser ist einzuhalten.
- Es ist untersagt, die zur Verfügung gestellten Bereiche mit Scootern, Rollerblades etc. zu befahren.
- Es ist untersagt, Tiere mitzubringen, außer es handelt sich um Assistenztiere wie z. B. Blindenhunde.
- Rauchen ist in der Alten Schieberkammer verboten.

16. Haftung

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Wien – Wiener Wasser für jeden Schaden, der im Zuge der Benützung der Alten Schieberkammer an den Anlagen der Stadt Wien oder Dritten entsteht. Diesbezüglich hat die veranstaltende Person die Stadt Wien – Wiener Wasser schad- und klaglos zu halten. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter übernimmt die Haftung für das von ihr oder ihm beschäftigte Personal sowie für Mitaussteller*innen.

17. Widerruf

Den Anweisungen seitens des Personals der Stadt Wien – Wiener Wasser ist Folge zu leisten. Andernfalls ist seitens der Stadt Wien – Wiener Wasser jederzeit ein Abbruch der Veranstaltung möglich. Politische Veranstaltungen sind vorher als solche zu deklarieren. Wenn die Art der Veranstaltung, wie sie zuvor deklariert wurde, nicht eingehalten wird sowie bei Alkoholmissbrauch, Vandalismus und Sachbeschädigungen, kann die Veranstaltung jederzeit abgebrochen werden. Wenn ein Polizeieinsatz nötig ist, trägt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter die Kosten. Die Stadt Wien – Wiener Wasser ist berechtigt, die gegenständliche Nutzung jederzeit zu widerrufen, ohne dass der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt Wien – Wiener Wasser zusteht, wenn die in der Nutzungsvereinbarung genannten Bedingungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall muss die Alte Schieberkammer unverzüglich verlassen werden und ist der Stadt Wien – Wiener Wasser binnen zwei Tagen in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

18. Gerichtsstand

Für alle aus der Nutzungsvereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1 ausschließlich zuständig.

19. Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 DSGVO

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten aufgrund folgender Rechtsgrundlagen für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- Zweck: Verwaltung von Daten der Aussteller*innen in der Alten Schieberkammer.
- Rechtsgrundlage: keine

- Die Interessenbekundung für eine Ausstellung in der Alten Schieberkammer geht von der Bürgerin bzw. dem Bürger aus. Verfahrensrelevante Informationen (Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) werden von der Stadt Wien – Wiener Wasser für die Planung und Kontaktierung angefordert. Die personenbezogenen Daten werden von den Aussteller*innen an die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation übermittelt. Zugriff haben ausschließlich Mitarbeiter*innen dieser Stabsstelle. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Im Zuge des Verfahrens werden keine Registerabfragen durchgeführt.

Die personenbezogenen Daten werden nicht weitergeleitet. Eine Übermittlung an Drittländer (Staaten, die nicht Mitglied in der EU sind) findet nicht statt.

Hinweise

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Wenn die Verarbeitung auf Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht: Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Verarbeitung aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf rechtmäßig ist.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist vertraglich vorgeschrieben und für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Werden personenbezogene Daten nicht angegeben, ist keine Vormerkung und Durchführung der Ausstellung bzw. Veranstaltung möglich.

Mehr Informationen

Verantwortlich für die Verarbeitungstätigkeit: Stadt Wien – Wiener Wasser,
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Stadt Wien unter post@ma63.wien.gv.at oder datenschutzbeauftragter@wien.gv.at zur Verfügung.
Weitere Informationen finden Sie unter: wien.gv.at/info/datenschutz/

Diese Nutzungsbedingungen gelten ab **1. April 2025** und sind bis auf Widerruf gültig.